

Pfarrei St. Josef Marktredwitz

Institutionelles Schutzkonzept



Katholisches Pfarramt St. Josef

Bahnhofstraße 9, 95615 Marktredwitz

st-josef.marktredwitz@bistum-regensburg.de

Tel.: 09231/9652-0

1. Vorwort

Kinder und Jugendliche sollen sich in unserer Kirche in jeder Hinsicht immer wohl und sicher fühlen können. In dieser Hinsicht hat die katholische Kirche in der Vergangenheit in zu vielen Fällen versagt. Damit das nie wieder vorkommen kann, erarbeiten alle Gemeinden ein auf die jeweilige Pfarrei angepasstes institutionelles Schutzkonzept (ISK).

Das vorliegende Konzept der Pfarrei St. Josef Marktredwitz wurde von einem Team des Pfarrgemeinderates erstellt. Zur Analyse des Ist-Zustandes wurde die gesamte Gemeinde per Fragebogen befragt. Dem fertigen Konzept liegen folgende Grundsatzentscheidungen des Teams zugrunde:

- (1) Die Gemeinde wendet sich mit dem Konzept nicht nur gegen sexualisierte, sondern **gegen jede Form von körperlicher oder psychischer Gewalt**.
- (2) Der Schutz des Konzepts soll sich **auf alle Schutzbefohlenen**, nicht nur auf Kinder und Jugendliche, erstrecken.
- (3) Das Konzept sollte so **knapp wie möglich** formuliert sein, damit es in der Praxis auch gelesen und verstanden wird. Auf umfassende Begründungen wird daher so weit wie möglich verzichtet. Aus dem gleichen Grund sind die Formulierungen so weit wie möglich geschlechterneutral gehalten; sollte dies nicht immer geglückt sein, sind ausdrücklich alle Menschen angesprochen, gleich welchen Geschlechts oder sexueller Orientierung.

Die vorliegende Version des Schutzkonzeptes stammt vom Oktober 2023.

2. Risikoanalyse

2.1. Gruppen

In unserer Pfarrei treffen sich Kinder vom Kindergartenalter bis zur Volljährigkeit. Dabei erleben sie unsere Pfarrei als einen Ort, an dem sie sich (laut den Antworten in den Fragebögen für Kinder und Jugendliche) wohl fühlen können, respektiert werden und auch Fehler machen dürfen.

Regelmäßig treffen sich **MinistrantInnen** zur Gruppenstunde, zum Ministrieren und zu gemeinsamen Aktivitäten.

Kinder, die sich auf ihre **Erstkommunion** und Jugendliche, die sich auf die **Firmung** vorbereiten, halten sich vor allem in der Zeit der Vorbereitung im Bereich unserer Pfarrei auf. Sie treffen sich zu Gottesdiensten in der Kirche und zu Veranstaltungen im Pfarrsaal und im Kirchencafé.

Die Ortsgruppe der **Pfadfinderschaft** St. Georg trifft sich ebenfalls regelmäßig im Kirchencafé.

In unregelmäßigen Abständen treffen sich **Seniorengruppen** im Pfarrsaal.

2.2. Räume

Pfarrkirche und Sakristei: Der Innenraum der Kirche ist überall gut einsehbar. Davon abgehende Räume (Beichtzimmer, Turm, Sakristei, Zugang zur Empore) sind, wenn nicht in Benutzung abgeschlossen.

In der Sakristei halten sich vor und nach den Gottesdiensten, also in der Zeit, in der sich die MinistrantInnen umkleiden, mehrere Personen auf (Mesner, Pfarrer, LektorInnen, MinistrantInnen).

Der Zugang zur Sakristei ist von einer Mauer vom Pfarrplatz abgeschlossen. So ergibt sich ein Raum, der nicht einsehbar ist. Im Winter ist dieser Bereich nicht gut ausgeleuchtet.

Pfarrsaal: Der Weg vom Kirchplatz zum Pfarrsaal ist nicht an allen Stellen gut ausgeleuchtet. Vor dem Pfarrsaal schafft der Bewegungsmelder ausreichend Licht. Die Toilettensituation ist gut übersichtlich.

Kirchencafé: Der Teil des Pfarrhauses, in dem sich das Kirchencafé befindet, hat einen kleinteiligen Raumzuschnitt und hat zwei Ebenen. So ergeben sich Raumteile, die nicht einsehbar sind. Kinder und Jugendliche befinden sich dort aber nur mit Aufsichtspersonen.

Die **Theresienkirche** ist nur unmittelbar vor und zu Gottesdiensten geöffnet. Dann halten sich immer mehrere Personen dort auf.

2.3. Gefahrensituationen

Gefahrensituationen können sich aus den beschriebenen „dunklen Ecken“ ergeben. Diese müssen verändert werden, wo es möglich ist.

Übernachtungen finden statt bei Ausflügen und Freizeiten. Für ausreichende Begleitpersonen (Frauen und Männer) wird dabei gesorgt. Dabei gibt es aber auch Situationen, in denen Kinder nicht „rund um die Uhr“ beaufsichtigt werden. Kinder brauchen es allerdings auch, sich zurückziehen zu können. Es wird jedoch darauf geachtet, dass sie in Gruppen zusammenbleiben.

Besondere Vertrauensverhältnisse entstehen bei der Arbeit in Gruppenstunden, beim Ministrieren und bei den Freizeitaktivitäten. Sie gehören wesentlich zum menschlichen Miteinander und machen auch das Leben in einer Pfarrgemeinde aus. Auf sie kann nicht verzichtet werden. Besonderes Augenmerk ist aber geboten, wenn bestimmte Konstellationen zwischen Erwachsenen und Kindern oder Jugendlichen exklusiven Charakter bekommen.


3. Schutzkonzept

Das Schutzkonzept besteht aus mehreren Ebenen. Der **Verhaltenskodex** soll allen Pfarreimitgliedern einen Orientierungsrahmen für den Alltag geben. Wer mit Schutzbefohlenen arbeitet, bestätigt diesen Kodex schriftlich.

Haupt- und nebenberuflich in der Pfarrei tätige Personen sowie alle Ehrenamtlichen, bei denen Art oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit mit Schutzbefohlenen ein erhöhtes Risiko im Sinne der Gefahrenanalyse darstellen könnten, müssen ein **erweitertes Führungszeugnis** vorlegen.

Eine einfache und transparente Darstellung der **Beschwerdewege** soll es allen Schutzbefohlenen ermöglichen, im Beschwerdefall geeignete Ansprechpartner zu finden. Personen, die Beschwerden entgegennehmen, erhalten mit einem Handlungsleitfaden Unterstützung bei der Bearbeitung.

Nach jeder Pfarrgemeinderatswahl bestimmt der Pfarrgemeinderat einen Ausschuss, der für die turnusgemäße **Überprüfung des Schutzkonzeptes** zuständig ist. In den Zwischenperioden ist das Pfarrbüro dafür zuständig, Veränderungen bei Kontaktpersonen (z.B. Umzug, neue Telefonnummern) im Auge zu behalten und diese an den veröffentlichten Stellen (Pfarrbrief, Homepage) zu korrigieren.

Auch die **Rechte** von Kindern und Jugendlichen sollen in regelmäßigen Abständen gemeinsam mit diesen thematisiert werden, z.B. mit neuen MinistrantInnen oder als Firmprojekt. Dazu kann die  **Anlage Kinderrechte** verwendet werden.

3.1. Verhaltenskodex

Unser Verhaltenskodex dient als Basis für den Umgang aller haupt- und ehrenamtlich Tätigen in unserer Pfarrei mit Schutzbefohlenen aller Art. Er soll Schutzbefohlene vor Übergriffen, aber auch Mitarbeitende vor falschen Verdächtigungen schützen.

Alle, die eine aktive Rolle im Umgang mit Schutzbefohlenen haben, bestätigen in einer **Verpflichtungserklärung und Selbstauskunft**, dass sie den Verhaltenskodex kennen und beachten werden und dass keine im Umgang mit Schutzbefohlenen relevanten juristischen Tatbestände gegen sie vorliegen. Nicht notwendig ist diese Erklärung für Personen, die Kindern lediglich im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen (z.B. Familiengottesdienstteam, Kirchencafé) begegnen.

a) Umgangston

Wir sprechen respektvoll und wertschätzend miteinander. Wir kommunizieren altersangemessen und verwenden keine sexualisierte, sexistische, rassistische oder diskriminierende Sprache.

Als Betreuer schreiten wir ein, wenn Kinder im Umgang miteinander solche Grenzen übertreten.

b) Nähe und Distanz

Wir sind uns bewusst, dass die Verantwortung für ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz bei uns und nicht bei den zu betreuenden Kindern liegt.

Einzelgespräche finden nur in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Vertrauliche Gespräche (z.B. Seelsorge) müssen möglich sein, aber alle Beteiligten müssen sich jederzeit ungehindert aus dem Raum entfernen können.

Kein Erwachsener und/oder Gruppenleiter beschenkt oder belohnt individuell ein einzelnes Kind. Eine Geschenkübergabe in Ausübung einer Funktion (z.B. Geburtstagsgeschenk für Ministranten) ist zulässig.

Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Betreuern und Schutzbefohlenen sind zu unterlassen.

c) Körperkontakte

Wir sind sensibel für körperliche Grenzen: Wir berühren niemanden ohne seine Einwilligung (z.B. beim Anziehen in der Sakristei).

Wenn ein Kind getröstet wird, muss der Impuls für körperliche Nähe vom Kind ausgehen. Körperkontakte (z.B. bei Begrüßungen/Verabschiedungen, Spielen usw.) müssen der Situation und dem Alter angemessen sein und auf Gegenseitigkeit beruhen.

Auch bei Spielen darf es keinen Raum für Grenzüberschreitungen geben. Mitspielen ist immer eine freiwillige Entscheidung.

d) Intimsphäre

Die Intimsphäre eines jeden ist unbedingt zu achten.

Bei Fahrten mit Übernachtung sind für Betreuer und Kinder getrennte Schlafmöglichkeiten vorzusehen. Jungen und Mädchen übernachten nicht im gleichen Raum. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vorab mit den Erziehungsberechtigten zu klären.

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Toiletten (z.B. im Zeltlager) werden nur jeweils von einer Person genutzt. Wir betreten private Räume (z.B. Schlafzimmer in der Jugendherberge/Schlafzelt) nur mit Einverständnis.

e) Medien

Beim Umgang und der Nutzung von sozialen und digitalen Medien stehen die Persönlichkeitsrechte der Kinder (insbesondere das Recht am eigenen Bild) an erster Stelle. Als Betreuer fotografieren wir Kinder niemals ohne ihre Einwilligung. Auf die gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist zu achten.

Wir achten darauf, dass keine pornografischen, rassistischen und Gewalt verherrlichende oder verharmlosende Inhalte mit unseren Schutzbefohlenen oder von diesen untereinander geteilt werden.

3.2. Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Das eFZ ist vorzulegen von allen haupt- und nebenberuflich Tätigen (gesetzliche Regelung) sowie von allen Ehrenamtlichen ab 16 Jahren, die regelmäßig und/oder intensiveren Kontakt mit Schutzbefohlenen haben (Empfehlung der ISK-Gruppe):

- **eFZ erforderlich:** Haupt- und nebenamtlich Beschäftigte, Leitung von Kinder- und Jugendgruppen, Leitung von Kinder- und Jugendchören, Betreuung bei Veranstaltungen mit Übernachtungen sowie Personen, die regelmäßig Betreuungsaufgaben für Schutzbefohlene übernehmen.
- **eFZ nicht erforderlich:** Mitarbeit bei befristeten Aktionen ohne Übernachtung (Begleiter beim Ministrantenausflug, Firmgruppe, Krippenspiel etc.)


Das eFZ darf nach dem Zeitpunkt der Erteilung nicht älter als drei Monate sein und muss vorgelegt werden, um zu verhindern, dass einschlägig vorbestrafte Personen weiterhin beruflichen oder ehrenamtlichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen bekommen. Das eFZ muss alle fünf Jahre erneuert werden.

Das Pfarrbüro unterstützt die Mitarbeiter und Ehrenamtlichen bei der Beantragung des eFZ.

3.3. Beschwerdewege

Wenn Schutzbefohlene das Gefühl haben, dass gegen den Verhaltenskodex der Pfarrei verstoßen wurde, ihre Rechte verletzt wurden oder es zu strafbaren Handlungen gekommen ist, müssen sie wissen, wo, wie und bei wem sie Rat und Hilfe finden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird.

a) Ansprechpartner (Bei wem kann ich mich beschweren?)

Sofern sie nicht selbst Beschuldigte sind, stehen **innerhalb der Pfarrei** als Ansprechpartner und Vertrauenspersonen zur Verfügung: der Pfarrer, die Gemeindefereferentin sowie zwei Gemeindeglieder, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Pfarrei stehen. Außerhalb der Pfarrei gibt es eine Reihe **externer Beratungsstellen**, an die sich Schutzbefohlene wenden können. Die  **Anlage Ansprechpartner** listet alle Kontaktpersonen geordnet auf.

b) Kommunikationswege (Wie kann ich mich beschweren?)


Für alle Ansprechpartner findet sich im Anhang eine Liste mit Kontaktdaten. Eine Beschwerde kann übermittelt werden


- im persönlichen Gespräch
- per Telefon
- durch Nutzung des Briefkastens am Pfarrbüro
- per E-Mail – entweder an einzelne Personen oder durch Nutzung der Adresse schutz-und-hilfe@st-josef-marktredwitz.de, die automatisch an alle in der Kontaktliste entsprechend gekennzeichneten Personen weitergeleitet wird.


Anonymen Beschwerden können wir leider nicht nachgehen.

c) **Bearbeitung (Wie wird mit meiner Beschwerde umgegangen?)**

Geht eine Beschwerde ein, wird sie **in jedem Fall von zwei** der als Ansprechpartner genannten **Personen bearbeitet**, selbstverständlich nicht von einem Beschuldigten. Dieses Beschwerdeteam kann entscheiden, eine dritte Person hinzuzuziehen.

Das Team muss den gemeldeten **Vorfall zunächst einstufen**: Handelt es sich um eine Grenzverletzung, einen sonstigen sexuellen Übergriff, eine strafbare Handlung oder etwas ganz anderes? Dazu dient die  **Anlage Einstufungshilfe Beschwerdefälle**.

Je nach Einstufung des Vorfalls geht das Team dann nach dem entsprechenden **Handlungsleitfaden** ( **Anlage Handlungsleitfäden**) vor. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen oder in Zweifelsfällen wird die Beschwerde an zuständige externe Beratungsstellen weitergeleitet. Dies sollte allerdings nicht gegen den Willen des Beschwerdeführers geschehen.

Keine Beschwerde fällt unter den Tisch. Das Team **dokumentiert** den gesamten Beschwerdevergang schriftlich ( **Anlage Dokumentation**) und **teilt das Ergebnis** der Bearbeitung dem Beschwerdeführer, dem Beschuldigten und ggf. weiteren zu informierenden Personen (z.B. Erziehungsberechtigten) **mit**.

4. Anlagen

Die Anlagen bündeln Informationen jeweils so, dass auf einer Seite oder einer Doppelseite alles Wichtige zu diesem Thema greifbar ist.

- Verhaltenskodex
- Verpflichtungserklärung und Selbstauskunft
- Ansprechpartner
- Dokumentation Beschwerde
- Einstufungshilfe Beschwerdefälle
- Handlungsleitfaden
- Kinderrechte

Verhaltenskodex

Umgangston	<ul style="list-style-type: none"> • Wir sprechen respektvoll und wertschätzend miteinander. Wir kommunizieren altersangemessen und verwenden keine sexualisierte, sexistische, rassistische oder diskriminierende Sprache. • Als Betreuer schreiten wir ein, wenn Kinder im Umgang miteinander solche Grenzen übertreten.
Nähe und Distanz	<ul style="list-style-type: none"> • Wir sind uns bewusst, dass die Verantwortung für ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz bei uns und nicht bei den zu betreuenden Kindern liegt. • Einzelgespräche finden nur in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Vertrauliche Gespräche (z.B. Seelsorge) müssen möglich sein, aber alle Beteiligten müssen sich jederzeit ungehindert aus dem Raum entfernen können. • Kein Erwachsener und/oder Gruppenleiter beschenkt oder belohnt individuell ein einzelnes Kind. Eine Geschenkübergabe in Ausübung einer Funktion (z.B. Geburtstagsgeschenk für Ministranten) ist zulässig. • Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Betreuern und Schutzbefohlenen sind zu unterlassen.
Körperkontakte	<ul style="list-style-type: none"> • Wir sind sensibel für körperliche Grenzen: Wir berühren niemanden ohne seine Einwilligung (z.B. beim Anziehen in der Sakristei). • Wenn ein Kind getröstet wird, muss der Impuls für körperliche Nähe vom Kind ausgehen. Körperkontakte (z.B. bei Begrüßungen/Verabschiedungen, Spielen usw.) müssen der Situation und dem Alter angemessen sein und auf Gegenseitigkeit beruhen. • Auch bei Spielen darf es keinen Raum für Grenzüberschreitungen geben. Mitspielen ist immer eine freiwillige Entscheidung.
Intimsphäre	<ul style="list-style-type: none"> • Die Intimsphäre eines jeden ist unbedingt zu achten. • Bei Fahrten mit Übernachtung sind für Betreuer und Kinder getrennte Schlafmöglichkeiten vorzusehen. Jungen und Mädchen übernachten nicht im gleichen Raum. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vorab mit den Erziehungsberechtigten zu klären. • Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Toiletten (z.B. im Zeltlager) werden nur jeweils von einer Person genutzt. Wir betreten private Räume (z.B. Schlafzimmer in der Jugendherberge/Schlafzelt) nur mit Einverständnis.
Medien	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Umgang und der Nutzung von sozialen und digitalen Medien stehen die Persönlichkeitsrechte der Kinder (insbesondere das Recht am eigenen Bild) an erster Stelle. Als Betreuer fotografieren wir Kinder niemals ohne ihre Einwilligung. Auf die gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist zu achten. • Wir achten darauf, dass keine pornografischen, rassistischen und Gewalt verherrlichende oder verharmlosende Inhalte mit unseren Schutzbefohlenen oder von diesen untereinander geteilt werden.

Verpflichtungserklärung und Selbstauskunft

für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

1. Ich habe eine Ausfertigung des Verhaltenskodex der Pfarrei St. Josef Marktredwitz bekommen, gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich, den festgelegten Verhaltenskodex und die Verfahrenswege zu beachten und umzusetzen.

2. Hiermit erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen), dass ich
 - nicht rechtskräftig verurteilt* bin wegen einer der folgenden Straftaten:
 - Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
 - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
 - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs.3 StGB)
 - Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
 - Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
 - Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)
 - ODER
 - ich wegen folgender, oben genannter Straftat/en rechtskräftig verurteilt* bin:

Straftatbestand

Datum der Verurteilung/des Strafbefehls

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, die Pfarrei St. Josef unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ort, Datum

Unterschrift

*Gemeint sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

Ansprechpartner

Innerhalb der Pfarrei St. Josef

Pfarrer Stefan Langer
09231 965220
stefan.langer@bistum-regensburg.de

Gemeindereferentin Christine Hecht
09231 965211
christine.hecht@bistum-regensburg.de

Digitale Beschwerdestelle
schutz-und-hilfe@st-josef-marktredwitz.de
E-Mail geht gleichzeitig an

Bärbel Mader
09231 82884
Sven-Hedin-Straße 1, Marktredwitz
mader-mak@freenet.de

Peter Weyer
09231 879357
Haydnstraße 3, Marktredwitz
gemeinde@peter-weyer.de

Außerhalb der Pfarrei

Weißer Ring e.V., www.weisser-ring.de

Kinderschutzbund e.V., www.dksb.de

Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen, 0941 24 171

Notruf Amberg SkF (Sozialdienst katholischer Frauen), 09621 2 22 00

Wildwasser Nürnberg e.V., 0911 331 330, www.wildwasser-nuernberg.de

MiM. Münchner Informationszentrum für Männer, 089 543 9556,
www.maennerzentrum.de

Dornrose Weiden e.V., 0961 33 0 99, www.dornrose.de

Zartbitter e.V., www.zartbitter.de, info@zartbitter.de

Nummer gegen Kummer, 0800 111 0 333, www.nummergegenkummer.de

Beratungsstellen der Katholischen Jugendfürsorge, <https://www.kjf-kinder-jugendhilfe.de/angebote-fuer-familien/angebote-fuer-kinder-und-jugendliche/hilfe-bei-sexueller-gewalt/>

Präventionsstelle des Bistums Regensburg

Leitung/Präventionsbeauftragte: Dr. Judith Helmig

Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz: kjuschu@bistum-regensburg.de

Telefon 0941 597-1681 (Di 9.30-12.30 und 14.00-17.00, Mi-Fr 9.30-12.30)

Einstufungshilfe Beschwerdefälle

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen können im Alltag vorkommen. Sie liegen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit und sind oftmals Ergebnis einer mangelnden Achtsamkeit, persönlicher oder fachlicher Unzulänglichkeit und lassen sich meist mit einem Gespräch oder einer ernstgemeinten Entschuldigung aus der Welt schaffen.

Beispiele sind das Missachten persönlicher Grenzen (tröstende Umarmung, obwohl es dem Gegenüber unangenehm ist), das Missachten der Grenzen der professionellen Rolle (Gespräch über eigene Probleme mit einem Kind), das Missachten von Persönlichkeitsrechten (Veröffentlichung Bilder), das Missachten der Intimsphäre (Umkleide) oder das Missachten vorher vereinbarter Umgangsregeln (z.B. Anklopfen).

Sonstige sexuelle Übergriffe

Als sonstige sexuelle Übergriffe bezeichnet man Handlungen, die die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht überschritten haben, aber im Umgang unangemessen und nicht mehr zufällig (wie Grenzverletzungen), sondern beabsichtigt sind. Sie können einen sexuellen Missbrauch vorbereiten, mangelnden Respekt gegenüber Kindern und Jugendlichen ausdrücken oder Ergebnis fundamentaler fachlicher Defizite sein. Beispiele:

- Erzieher/Erzieherin betritt Badezimmer, während ein Jugendlicher/eine Jugendliche duscht
- Häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität
- Wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über den körperlichen Entwicklungszustand von Mädchen und Jungen
- Sexistische Spielanleitungen (z.B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden)
- Wiederholte vermeintlich zufällige Berührungen von Brust oder Genitalien

Strafbare Handlungen

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern (Personen unter 14 Jahren) sind immer strafbar. Dies ist eine absolute Grenze, auf eine (vermeintliche) Einwilligung des Kindes kommt es nicht an. Sexuelle Handlungen an oder mit Jugendlichen (Personen ab 14 Jahren bis unter 18 Jahren) sind unter deutlich engeren Voraussetzungen strafbar.

Strafbar sind nicht nur sexuelle Handlungen, bei denen es zu einem körperlichen Kontakt kommt. Auch ohne Berührung kann eine Handlung strafbar sein, z.B. ein Kind zu sexuellen Handlungen an sich selbst auffordern, vor einem Kind masturbieren oder einem Kind pornografische Darstellungen zeigen.

Nach kirchlichem Recht machen sich Kleriker strafbar, wenn sie gegen das sechste Gebot des Dekalog verstoßen und dabei Schutzbedürftige betroffen sind. Das gleiche gilt, wenn die Straftat mit Gewalt oder Drohung begangen wurde oder im Rahmen des Bußsakramentes.

Dokumentation einer Beschwerde

Wer hat sich beschwert? (Name, Kontaktdaten) _____

Datum Eingang Beschwerde _____

Form der Beschwerde Gespräch telefonisch schriftlich E-Mail

I. Gegenstand der Beschwerde

1. Was ist aus Sicht des/der Beschwerdeführers/in geschehen

2. Gibt es eine/n Beschuldigte/n? Nein Ja: _____

3. Wann ist der Vorfall passiert? _____

4. Gibt es Zeugen? Nein Ja: _____

5. Wurden bereits andere Stellen (Polizei, Jugendamt, Missbrauchsbeauftragte/r, externe Beschwerdestelle) informiert? Nein Ja: _____

Falls ja: Wurde dort etwas unternommen? Nein Ja: _____

II. Ergebnis der Prüfung der Beschwerde

1. Die Prüfung des Sachverhalts erfolgte am _____ durch _____

2. Ergebnis: Beschwerde berechtigt Nein Ja

3. Grund für Nein/Ja: _____

4. Getroffene Maßnahmen

a) Interne Maßnahmen, weil keine sexualisierte Gewalt, nämlich: _____

b) Interne Maßnahmen, weil Beschwerde betrifft Grenzverletzung/sonstiger sexueller Übergriff,
nämlich: _____

c) Weiterleitung, weil Verdacht auf strafbare Handlung.

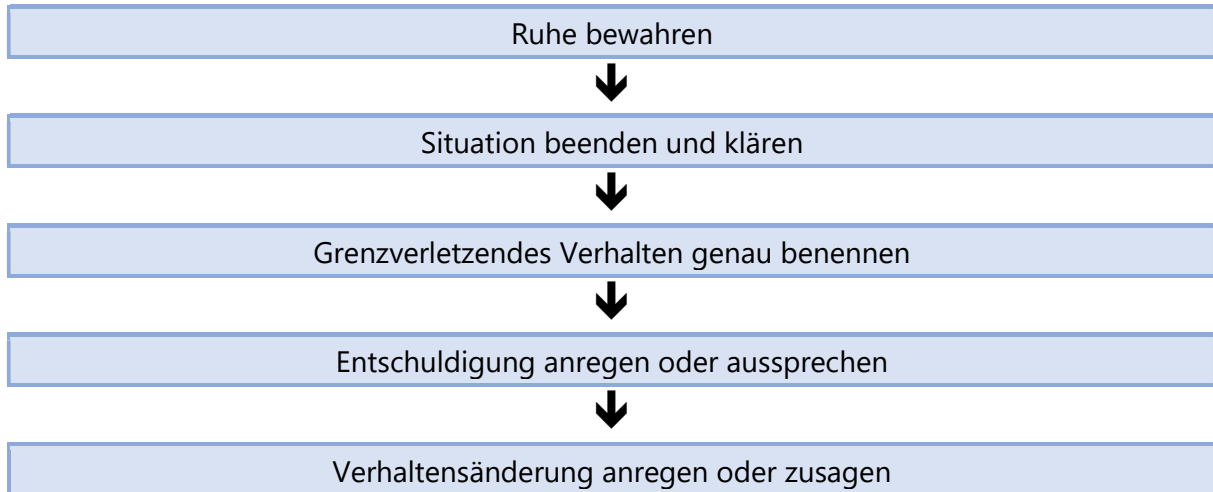
Weiterleitung am _____ an _____

5. Mitteilung an Beschwerdeführer/in

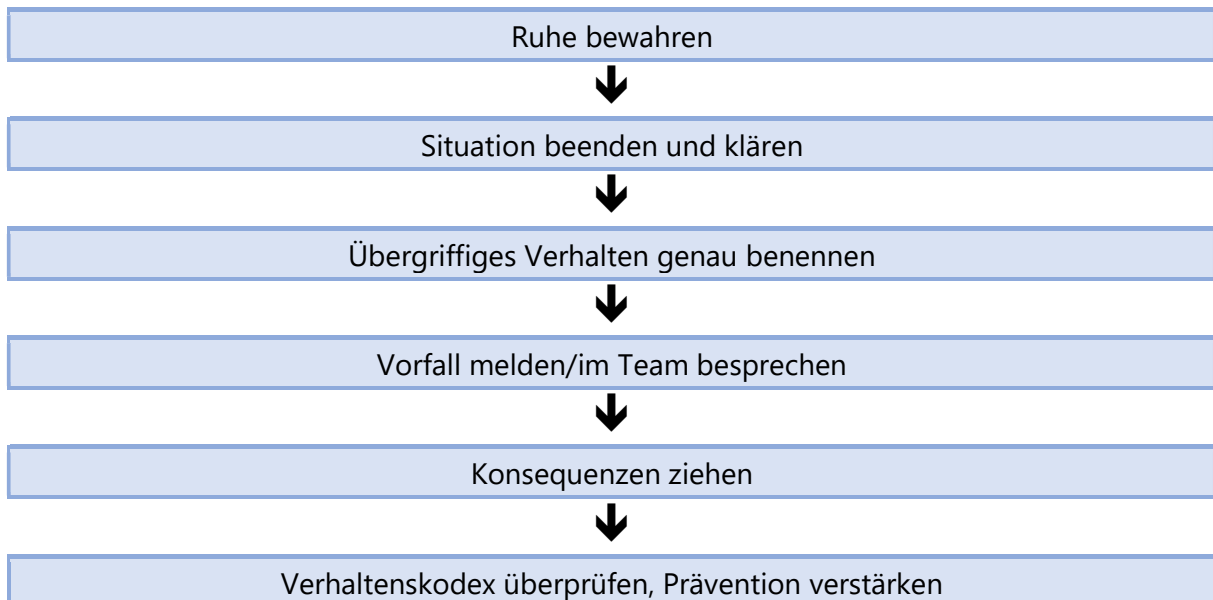
Mitteilung am _____ durch _____

Handlungsleitfäden

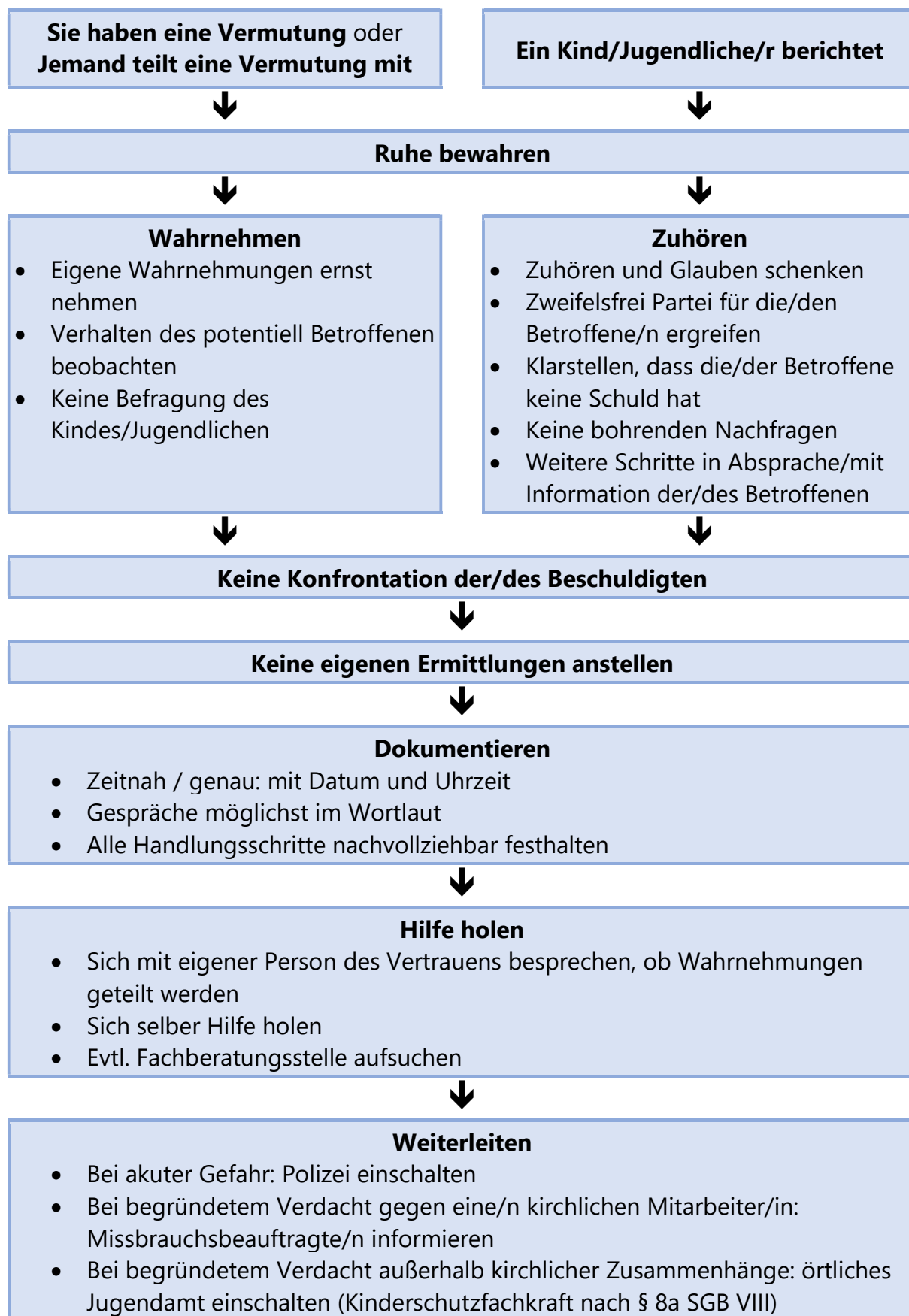
I. Grenzverletzungen



II. Sonstige sexuelle Übergriffe



III. Verdacht auf sexuelle Gewalt



Kinderrechte

z.B. zur Verwendung bei Gruppentreffen (Ministranten, Firmlinge etc.)



In den Kreisen siehst du die wichtigsten **Rechte, die allen Kindern auf der Welt zustehen**, egal wo sie leben, welche Sprache sie sprechen und welcher Religion sie angehören. Darauf haben sich die Länder der Welt in der UN-Kinderrechtskonvention geeinigt.

Wenn du mehr darüber erfahren willst, kannst du im Internet nachsehen, z.B. mit dem QR-Code rechts

